

# Überwachungsplan für Störfallanlagen in der Stadt Erfurt

## Vollzug des § 17 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)



### Impressum

#### Herausgeber

Landeshauptstadt Erfurt  
Stadtverwaltung

#### Redaktion

Umwelt- und Naturschutzamt  
Abt. Immissionsschutz/Chemikalienrecht  
E-Mail: [umweltamt@erfurt.de](mailto:umweltamt@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)  
Stand: 30.03.2023

# Überwachungsplan für Störfallanlagen in der Stadt Erfurt

## Vollzug des § 17 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Störfallanlagen müssen regelmäßig überwacht werden.

Der Überwachungsplan soll eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallenden Anlagen in der Stadt Erfurt sicherstellen.

### 1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Die Stadt Erfurt ist zuständige Überwachungsbehörde für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen in Erfurt. Sie sind insbesondere zuständig für die Durchführung der Überwachung gemäß Störfall-Verordnung.

Eine oder mehrere Anlagen, in denen gefährliche Stoffe ab einer bestimmten Menge vorhanden sind oder bei einem Störfall entstehen können, fallen unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung. Sie werden als Betriebsbereiche bezeichnet.

### 2. Allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit

Industrieanlagen sind Ausdruck des technischen Fortschritts. Aufgrund gefährlicher Stoffe, technischer Vorgänge oder Zustände können sie aber auch ein Gefahrenpotenzial darstellen. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist der schwere Chemie-Unfall in einer Fabrik der italienischen Stadt Seveso im Jahr 1976: Ein sechs Quadratkilometer großes, dicht bevölkertes Gebiet wurde hier mit Dioxin vergiftet. In diesem Zusammenhang ist auch der Brand einer Lagerhalle des Chemieunternehmens Sandoz in Basel 1986 zu nennen, bei dem durch ablaufendes Löschwasser mindestens 20 Tonnen hochgiftige Stoffe, insbesondere Pestizide und Insektizide, aber auch 150 Kilogramm Quecksilber in den Rhein gelangten und ihn auf einer Länge von 400 km schädigten. Auch natürliche Gefahrenquellen wie Hochwasser oder Erdbeben können zu gefährlichen Umweltauswirkungen von Industrieanlagen führen. Für die Akzeptanz industrieller Anlagen ist von erheblicher Bedeutung, dass Mensch und Umwelt vor ihren potenziellen Gefahren hinreichend geschützt sind.

Ziel der Anlagensicherheit ist es, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhindern beziehungsweise deren Auswirkungen für Mensch und Umwelt zu begrenzen. Weil der Stand der Sicherheitstechnik sich ständig weiterentwickelt, müssen Vorschriften und Maßnahmen zur Anlagensicherheit kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls fortentwickelt werden.

Um Unfälle zu verhindern, werden hohe Anforderungen an die Sicherheit bestimmter Anlagen gestellt. In Deutschland ist Grundlage hierfür die Störfall-Verordnung. Industrieanlagen und Lager können aufgrund des Umganges mit gefährlichen Stoffen ein bedeutendes Gefahrenpotential für Mensch und Umwelt in sich bergen. Relevante Umweltprobleme können durch Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs von Anlagen entstehen.

Für Betriebsbereiche, in denen bestimmte gefährliche Stoffe in größeren Mengen vorhanden sind, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Störfälle zu

verhindern. Darüber hinaus sind Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. An die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Betriebsbereichen werden durch die Störfall-Verordnung besondere Anforderungen gestellt. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik sind neben regelmäßigen Prüfungen durch den Betreiber sowie durch unabhängige amtlich zugelassene Sachverständige regelmäßige Überwachungen durch die Behörden erforderlich.

### **3. Betriebsbereiche in Erfurt**

Für Betriebsbereiche hat die Überwachungsbehörde bereits seit dem Jahr 2000 ein Überwachungssystem eingerichtet. Dieses Überwachungssystem ermöglicht eine planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme dieser Betriebsbereiche.

Anhang 1a enthält das Verzeichnis der in den Geltungsbereich dieses Überwachungsplans fallenden Betriebsbereiche.

Anhang 1a enthält ebenso das Verzeichnis der Betriebsbereiche, in denen besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalles verschlimmern können. Für Thüringen wird die Wahrscheinlichkeit eines erhöhten Risikos durch umgebungsbedingte Gefahrenquellen generell bei Standorten von Betriebsbereichen in folgenden Gebieten angenommen:

- Erdbebengebiet
- Lage in einem durch die TLUG festgestellten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG)
- Lage in einem Überflutungsgebiet gemäß Gefahrenkarte HQ 100 des Hochwassermanagements Thüringen

### **4. Verfahren zur Aufstellung von Überwachungsprogrammen**

Für die zu überwachenden Betriebsbereiche werden die Zeiträume, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen, ermittelt. Zur Überwachung gehören alle Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen der Störfall-Verordnung zu überprüfen, einschließlich der Vor-Ort-Besichtigungen, der Überprüfungen von internen Maßnahmen, Systemen, Berichten und Folgedokumenten sowie alle notwendigen Folgemaßnahmen.

Die Überwachungsprogramme sind regelmäßig zu überprüfen und aus gegebenem Anlass, z. B. bei einer Änderung des Anlagenbestandes zu aktualisieren. Die festgelegten Überwachungsintervalle werden, abhängig von den Ergebnissen durchgeführter Vor-Ort-Besichtigungen, vom Betreiberverhalten, von Erkenntnissen aus Störfällen und Beinahestörfällen regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

#### **4.1 Bewertungsschema für die regelmäßige Überwachung**

Der Gesetzgeber sieht für Betriebsbereiche eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf ein Jahr bei Betriebsbereichen der oberen Klasse und drei Jahre bei Betriebsbereichen der unteren Klasse nicht überschreiten, es sei denn die zuständige Behörde hat auf der Grundlage einer systematischen Beurteilung der

mit den Betriebsbereichen verbundenen Gefahren von Störfällen andere zeitliche Abstände erarbeitet.

Das in Anhang 2 beigefügte Bewertungsschema wird für die Ermittlung der Überwachungsintervalle der regelmäßigen Überwachung der Betriebsbereiche im Geltungsbereich des Überwachungsplans herangezogen. Für die systematische Bewertung des Gefährdungspotentials eines Betriebsbereichs sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- Mengenschwellenquotient / Stoffmengen
- Art und Komplexität der Verfahren
- Örtliche Umgebung
- Sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereichs
- Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
- Dokumentenmanagement
- Erfahrungen mit dem Betreiber

Die Bewertung der einzelnen Kriterien erfolgt mittels eines Punktesystems, wobei die zu vergebenden Punkte ein Maß für die Wertigkeit darstellen. Aus der Summe der einzelnen Bewertungen wird das Überwachungsintervall nach folgender Klassifizierung festgelegt: bei 3 bis 6 Punkten innerhalb von 5 Jahren, bei 7 bis 10 Punkten innerhalb von 3 Jahren und bei 11 bis 17 Punkten innerhalb eines Jahres. Zusätzlich gilt für Betriebsbereiche der oberen Klasse jedoch ein maximales Überwachungsintervall von 3 Jahren.

Wird bei einer regelmäßigen Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung (Überwachung aus besonderem Anlass) durchzuführen.

#### **4.2. Überwachung aus besonderem Anlass**

Eine Überwachung aus besonderem Anlass ist entsprechend der jeweiligen Situation durchzuführen und kann insbesondere in folgenden Fällen erforderlich sein:

- bei schwerwiegenden Beschwerden wegen Umweltbeeinträchtigungen
  - nach nicht bestimmungsgemäßem Betrieb
  - bei bedeutenden Verstößen gegen Vorschriften der Störfall-Verordnung oder anderer für
    - die Anlagensicherheit relevanten Rechtsvorschriften
  - Anzeige einer durchgeführten störfallrelevanten Anlagenänderung
- Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:
- unverzügliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
  - Vor-Ort-Besichtigungen
  - Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
  - Information anderer betroffener Behörden.

#### **4.3. Zusammenarbeit mit anderen Überwachungsbehörden**

Die Überwachungen in Störfallbetrieben werden je nach Schwerpunkt als integrierte Überwachungen durchgeführt. Vor-Ort-Besichtigungen sollen, wenn möglich, mit Überwachungsmaßnahmen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften koordiniert und ggf. miteinander verbunden werden. Das bedeutet, dass andere Behörden, die ebenfalls wichtige Überwachungsaufgaben wahrnehmen,

eingeladen werden, an der Überwachung teilzunehmen. Dazu zählen u. a. die zuständigen Behörden für die Rechtsbereiche Brand- und Katastrophenschutz, Bau, Arbeitsschutz, Abfälle, Luftreinhaltung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Auch wenn diese Verfahrensweise zu einem erhöhten Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand führt, wird der Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen für die Behörden insgesamt und insbesondere für den Anlagenbetreiber deutlich reduziert.

### **5. Überwachungsbericht**

Der Anlagenbetreiber erhält spätestens 4 Monate nach Durchführung einer Überwachung einen zusammengefassten Bericht.

### **6. Geltungsdauer**

Der Überwachungsplan gilt zeitlich unbegrenzt und ist regelmäßig zu aktualisieren. Eine Aktualisierung ist z. B. bei einer Änderung des Anlagenbestands oder der Gesetzeslage erforderlich.

### **7. Anhänge zum Überwachungsplan**

Anhang 1:

Verzeichnis der in Erfurt zu überwachenden Betriebsbereiche und der Betriebsbereiche, in denen besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit eines Störfalls erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalls verschlimmern können, sowie der Überwachungsintervalle

Anhang 2:

Bewertungsschema zur Ermittlung des Überwachungsintervalls

lfd. Nr.	Name des Betriebsbereichs	Seveso- Pflicht	Stadt	PLZ	Adresse	Umgebungsbedingte Gefahrenquelle	Überwachungs- intervall	letzte Überwachung
1	A. May Flüssiggas GmbH & Co. KG	untere Klasse	Erfurt	99086	Salzstraße 8	keine	5 Jahre	06.10.2020
2	BAT Agrar GmbH & Co. KG	obere Klasse	Erfurt	99087	Friedrich Glenk Straße 11	keine	3 Jahre	07.03.2023
3	Nippon Gases Deutschland GmbH	untere Klasse	Erfurt	99086	An der Lache 20	keine	5 Jahre	06.08.2019

**Ermittlung des Überwachungsintervalls für Betriebsbereiche anhand einer Risikobewertung entsprechend § 17 der 12. BImSchV**

Betreiber: \_\_\_\_\_  
 Anlage: \_\_\_\_\_  
 Nummer 4. BImSchV / IED / 12. BImSchV: \_\_\_\_\_  
 Betriebsbereich der unteren oder oberen Klasse: \_\_\_\_\_

			Kennbuchstabe	Einstufungskriterien	Punkte	Auswertung
§ 17 12. BImSchV	<b>Stoffmengen S</b>	Mengenschwellen	S1	max. 2 Einzelstoffe > Mengenschwelle Spalte 4 und < Spalte 5	1	
			S2	Bei mehr als 2 Einzelstoffen: Stoffmenge > Mengenschwelle Spalte 4 und < Spalte 5 Bei Anwendung Additionsregel Q x Spalte 4, F (Faktor) ≥ 1	2	
			S3	Stoffmenge > Mengenschwelle Spalte 5 < 3 x Mengebschwelle Spalte 5 Bei Anwendung Additionsregel Q x Spalte 5, F ≥ 1 aber < 3	3	
			S4	Stoffmenge > 3 x Mengenschwelle Spalte 5 Bei Anwendung Additionsregel Q x Spalte 5, F > 3	4	
	<b>Komplexität des Betriebsbereiches K</b>	Komplexität	K1	reines Gebindelager (passiv) und / oder einfacher Umgang, wie z. B. Tanklager mit Umfüllvorgängen, Mischvorgängen oder Lager mit Kommissionierung (aktiv)	1	
			K2	wenige Stoffe und einfache stoffliche Umwandlungsprozesse; einfache Infrastruktur	2	
			K3	viele verschiedene Stoffe mit verschiedenen Gefahrenklassen in Verwendung; Häufig wechselnde oder komplexe stoffliche Umwandlungsprozesse; vernetzte Infrastrukturen	3	
	<b>Abstände Betriebsbereich zur Umgebung U</b>	Umgebung	U1	Gebiete ohne Schutzobjekte oder wenn der angemessene Abstand bekannt ist: Innerhalb des angemessenen Abstandes nach KAS-18 des Betriebsbereiches liegen keine Schutzobjekte	0	
			U2	Gebiete mit Schutzobjekten in geringer Entfernung oder wenn der angemessene Abstand bekannt ist: Im angemessenen Abstandes nach KAS-18 des Betriebsbereiches liegen Schutzobjekte	2	
	<b>Größe des Betriebsbereiches G</b>	Größe	G1	bis maximal zwei SRB (sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches) i. S. des KAS-1 innerhalb des Betriebsbereiches	1	
			G2	drei bis sechs SRB (sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches) i. S. des KAS-1 innerhalb des Betriebsbereiches	2	
			G3	mindestens sieben SRB (sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches) i. S. des KAS-1 innerhalb des Betriebsbereiches	3	
	<b>Umgebungsbedingte Gefahren E</b>	Externe Gefahrenquellen	E1	keine externen Gefahrenquellen vorhanden	0	
			E2	Externe Gefahrenquelle vorhanden wie, unmittelbar angrenzende Betriebsbereiche ohne Dominoeffekt, unmittelbar angrenzende Anlage mit kleinem Gefahrenpotenzial, unmittelbar angrenzender Güter- / Rangierbahnhof außerhalb des Betriebsbereiches, Lage im Anflugsektor eines Flugplatzes / -hafens, Erdbebenzone	1	
			E3	Externe Gefahrenquelle vorhanden, neben den in E2 beschriebenen Gefahrenquellen trifft auch folgendes zu: unmittelbar angrenzende Betriebsbereiche mit Dominoeffekt, unmittelbar angrenzende bzw. innerhalb des Betriebsbereiches liegende Anlage mit großem Gefahrenpotenzial, sofern sie nicht Teil des Betriebsbereiches ist, Lage innerhalb eines festgelegten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) oder in einem Überflutungsgebiet des HQ 100, "faktisches ÜSG" besondere Hochwassergefahren nachweislich bekannt , Wind-, Schnee- und Eislast i.S. der TRAS 320	2	

Dokument D	Aktualität der Dokumente	D1	Aktuelle Dokumente zu § 8 - Konzept zur Verhinderung von Störfällen, Informationen nach § 8a bzw bei Betriebsbereichen der oberen Klasse zu § 9 Sicherheitsbericht § 10 Interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan § 11 Information der Öffentlichkeit § 12 Benennung einer Person / Stelle zur Begrenzung der Störfallauswirkungen sind vorhanden; Bestellung eines Störfallbeauftragten ist erfolgt	0
		D2	Aktuelle Dokumente zu § 8 - Konzept zur Verhinderung von Störfällen, Informationen nach § 8a bzw bei Betriebsbereichen der oberen Klasse zu § 9 Sicherheitsbericht § 10 Interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan § 11 Information der Öffentlichkeit § 12 Benennung einer Person / Stelle zur Begrenzung der Störfallauswirkungen sind nicht bzw. teilweise nicht vorhanden; Bestellung eines Störfallbeauftragten ist nicht erfolgt	1
Betreiber	Zuverlässigkeit des Betreibers	B1	alle Genehmigungsaufgaben sind fristgemäß erfüllt, alle Forderungen aus dem Inspektionsbericht sind fristgemäß erfüllt, Anzeigen nach § 15 BImSchG rechtzeitig gestellt, Änderungen in der Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG wurden rechtzeitig mitgeteilt, keine Verstöße gegen für die Anlagensicherheit relevanten Rechtsvorschriften	0
		B2	Genehmigungsaufgaben nur teilweise erfüllt, Forderungen aus dem Inspektionsbericht wurden nur teilweise erfüllt, anlassbezogene Inspektion notwendig	1
		B3	nicht genehmigungskonformer Anlagenbetrieb Meldung eines Ereignisses nach § 19 Abs. 1 12. BImSchV erfolgte nicht, mehrfach anlassbezogen Inspektionen notwendig	2


ermitteltes Überwachungsintervall
<b>Zur Beachtung!</b> <b>Bei Betriebsbereichen der oberen Klasse - max. Überwachungssturnus 3 Jahre!</b>

Jahr(e): 0

Überwachungssturnus ermittelt am:	
Unterschrift:	